

**Erste Änderungssatzung
des Landkreises Bad Kreuznach
vom 04.12.2019
zur S A T Z U N G**

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Bad Kreuznach**

(Abfallsatzung)

vom 06.12.2016

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – BS 20-20-2- in der derzeit gültigen Fassung,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzess (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung,

und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234),

am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der AWB Bad Kreuznach stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den AWB Bad Kreuznach oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem AWB Bad Kreuznach schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der AWB Bad Kreuznach bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die nur Wohnzwecken dienen, sind, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein festes Behältnis für Bioabfälle zur Verwertung und ein festes Behältnis für Restabfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter für Restabfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Für Bioabfälle zur Verwertung wird, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 6 vorliegt, ein Volumen von 20 Liter pro Woche und Person bereitgestellt.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 4 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs.1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Für die o.a. anschlusspflichtigen Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist je Betrieb bzw. Grundstück mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfälle zur Beseitigung mit 40 Liter Fassungsvermögen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, auf denen neben Abfällen aus Haushaltungen auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird beim Wohnteil nach den Sätzen 3 und 4 verfahren.

Im Einzelfall kann der AWB Bad Kreuznach bestimmen, welche Behälterkapazität notwendig ist.

Auf Antrag stellt der AWB Bad Kreuznach weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den AWB Bad Kreuznach die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

Wird festgestellt, dass ein Bioabfallbehältnis wiederholt mit nicht bestimmungsgemäßen Abfällen ganz oder teilweise befüllt ist, kann der AWB im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers festlegen, dass das Bioabfallvolumen zeitlich befristet für längstens 3 Jahre durch ein Restabfallvolumen ersetzt wird. Bemessungsgrundlage hierfür ist das auf einem bewohnten Grundstück vorzuhaltende Bioabfallvolumen von 20 Litern pro Person und Woche.

- (3) Auf Antrag können unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, auf denen sich nur je ein Haushalt auf einem Grundstück befindet, Behältergemeinschaften bilden. Für Behältergemeinschaften können gemeinsame Abfallbehältnisse (Nachbarschaftstonnen) mit entsprechender Behälterkapazität zur Verfügung gestellt werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die an einer Behältergemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen.
- (4) Für Festwiesen oder -plätze, Messegelände und ähnliche Gelände kann der AWB Bad Kreuznach bestimmen, dass für die Dauer der Veranstaltung ausreichende Abfallbehältnisse gemäß § 4 bereitgestellt werden.
- (5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der AWB Bad Kreuznach die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Er bestimmt die erforderliche Zahl von Abfallsäcken anhand der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und legt die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) gilt, dass die Abfälle in den vom AWB Bad Kreuznach zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von ihm bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen sind. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der AWB Bad Kreuznach bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (7) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "AWB Bad Kreuznach" verwendet werden, die bei den von dem AWB Bad Kreuznach beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (8) Der AWB Bad Kreuznach bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

- (9) Der AWB Bad Kreuznach kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.
- (10) An die öffentliche Abfallentsorgung mit einem Restabfallgefäß angeschlossene Gewerbebetriebe, Institutionen und Einrichtungen sind grundsätzlich berechtigt Papier, Pappe und Kartonnagen über die Altpapiersammlung zu entsorgen.

Artikel 2

In § 20 wird unter dem Absatz 1 die bisherige Nummer 16 zu Nummer 15 und die bisherige Nummer 17 zu Nummer 16.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 04.12.2019**

**Bettina Dickes
Landrätin**

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 04.12.2019**

**Bettina Dickes
Landrätin**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.